



### **Richter sollen über Jens Maier entscheiden Richterverein begrüßt Einschaltung des Dienstgerichts**

**Bautzen, den 12. Februar 2022:** Der Sächsische Richterverein (SRV) hält die Anrufung des Richterdienstgerichts im Fall Jens Maier für richtig.

Der Landesvorsitzende des SRV, Reinhard Schade, sagte heute dazu: „Der Antrag beim Richterdienstgericht ist ein richtiger Schritt. Es gehört zur wehrhaften Demokratie, den Extremismus in die Schranken zu verweisen. Jetzt wird in einem rechtsstaatlichen Verfahren entschieden, ob Jens Maier wieder Richter sein kann. Die Entscheidung der unabhängigen Richter des Richterdienstgerichts ist abzuwarten.“

**Hintergrund:** Die Rückkehr des ehemaligen AfD-Bundestagsabgeordneten Jens Maier, den das Sächsische Landesamt für Verfassungsschutz wegen seiner Mitgliedschaft im offiziell aufgelösten „Flügel“ der AfD als Extremist einschätzt, in sein früheres Richteramt ist politisch umstritten. Dabei wird in Fachkreisen insbesondere darüber diskutiert, in wieweit das Verhalten des Betroffenen während seiner Zeit als Bundestagsabgeordneter seiner Rückkehr in den Richterdienst entgegenstehen kann.

Die Vorsitzenden des Deutschen Richterbundes haben in dieser Woche erklärt, dass es ein unerträglicher Zustand wäre, wenn ein offenkundiger Rechtsextremist in den Justizdienst zurückkehren und in Deutschland Recht sprechen würde.

Das Sächsische Staatsministerium der Justiz hat beim Richterdienstgericht einen Antrag auf Versetzung von Jens Maier in den Ruhestand gestellt. Dieser Antrag ist etwas anderes als eine Disziplinarclage, und kann auch neben einem Disziplinarverfahren stehen. Grundlage ist § 31 Nr. 3 des Deutschen Richtergesetzes (DRiG). Danach kann ein Richter in den Ruhestand versetzt werden, wenn Tatsachen außerhalb seiner richterlichen Tätigkeit dies zwingend gebieten, um eine schwere Beeinträchtigung der Rechtspflege abzuwenden. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs (BGH) muss dafür objektiv feststehen, dass aufgrund der festgestellten Tatsachen das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Person des Richters oder in seine Amtsführung in so hohem Maße Schaden genommen hat, dass seine Rechtsprechung nicht mehr glaubwürdig erscheint und durch ein Verbleiben in dem ihm anvertrauten Amt zugleich das öffentliche Vertrauen in eine unabhängige und unvoreingenommene Rechtspflege beseitigt oder gemindert würde (BGH, Urteil vom 19. Mai 1995 – RiZ (R) 1/95 –, NJW 1995, 2495).

*Der Sächsische Richterverein ist der größte Berufsverbandverband der Richter und Staatsanwälte und deren Spitzenorganisation in Sachsen. Er ist der sächsische Landesverband im Deutschen Richterbund, der bundesweit rd. 17000 Mitglieder unter seinem Dach vereinigt.*